

Ursprungsfassung	Änderungen
<b>Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 30.05.2025</b>	<b>Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Stadt Fürth</b>
(INFUE Nr. 12 vom 18. Juni 2025)	Änderungen auf Grund der vom Stadtrat zu beschließenden Änderungssatzung (Stand: 18.05.2026)
	<b>SYNOPSE der Änderungen - rot kursiv -</b>
<b>Abschnitt II – Gebühren für Bestattung, Benutzung und sonstige Leistungen</b>	<b>Abschnitt II – Gebühren für Bestattung, Benutzung und sonstige Leistungen</b>
<p><b>§ 5 Gebühren für Erdbestattungen</b></p> <p>(1) Auf dem Städtischen Friedhof an der Erlanger Straße sind folgende Leistungen mit den Gebühren abgegolten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen,</li> <li>2. die Benutzung des Bahrwagens,</li> <li>3. das Öffnen und Schließen des Grabes,</li> <li>4. das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen vom Aufbahrungsraum / Abschiedssaal bzw. der Aussegnungshalle zum Grab,</li> <li>5. der Transport der Blumen zum Grab,</li> <li>6. das Versenken des Sarges (Bei Särgen über 140 kg Gesamtgewicht Berechnung von Personalzusatzkosten für Sargträger).</li> </ol> <p>(2) Auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach sind folgende Leistungen mit den Gebühren abgegolten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen,</li> <li>2. das Öffnen und Schließen des Grabes,</li> <li>3. die Benutzung des Bahrwagens,</li> <li>4. der Transport der Blumen zum Grab,</li> <li>5. Personal für allgemeine Aufsichtsaufgaben während der Bestattung (Berechnung von Personalzusatzkosten, falls mehr als eine Person benötigt wird).</li> </ol>	<p><b>§ 5 Gebühren für Erdbestattungen</b></p> <p>(1) Auf dem Städtischen Friedhof an der Erlanger Straße sind folgende Leistungen mit den Gebühren abgegolten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen,</li> <li>2. die Benutzung des Bahrwagens,</li> <li>3. das Öffnen und Schließen des Grabes,</li> <li>4. das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen vom Aufbahrungsraum / Abschiedssaal bzw. der Aussegnungshalle zum Grab,</li> <li>5. der Transport der Blumen zum Grab,</li> <li>6. das Versenken des Sarges (<i>Für Säрге über 140 kg Gesamtgewicht, für Säрге mit Übergröße oder wenn aus Gründen der Sicherheit zusätzliche Sargträger bzw. Sargträgerinnen erforderlich sind, werden</i> Personalzusatzkosten <i>berechnet</i>).</li> </ol> <p>(2) Auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach sind folgende Leistungen mit den Gebühren abgegolten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen,</li> <li>2. das Öffnen und Schließen des Grabes,</li> <li>3. die Benutzung des Bahrwagens,</li> <li>4. der Transport der Blumen zum Grab,</li> </ol>

Ursprungsfassung	Änderungen
1.	5. Personal für allgemeine Aufsichtsaufgaben während der Bestattung (Berechnung von Personalzusatzkosten, falls mehr als eine Person benötigt wird).
<b>Abschnitt IV - Sonstige Gebühren</b>	<b>Abschnitt IV - Sonstige Gebühren</b>
<p><b>§ 18 Gebühren für entgeltliche berufliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen</b></p> <p>Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen, für das Vorführen entgeltlicher musikalischer Darbietungen sowie zur gewerbsmäßigen Entnahme von Gießwasser werden Gebühren erhoben. Der Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten beinhaltet die Zufahrtsgenehmigung für die städtischen Friedhöfe mit einem Fahrzeug. Die Zufahrtsgenehmigung für weitere Fahrzeuge ist gebührenpflichtig.</p>	<p><b>§ 18 Gebühren für entgeltliche berufliche Tätigkeiten, <i>das Befahren der Friedhofswege und die Entnahme von Gießwasser</i> auf den städtischen Friedhöfen</b></p> <p>Für die <i>Zulassung Gewerbetreibender, die gem. § 8 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) Grabmale und Grabbeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen</i> werden Gebühren erhoben. <i>Des Weiteren werden für das Ausstellen von Berechtigungsscheinen zum Befahren der Friedhofswege mit gewerblich genutzten Fahrzeugen sowie für die Entnahme von Gießwasser für gewerbliche Zwecke Gebühren erhoben.</i></p> <p><del>Die Zufahrtsgenehmigung für weitere Fahrzeuge ist gebührenpflichtig.</del></p>